Ausbildung und ausserdienstliche Weiterbildung der Fouriergehilfen

Autor(en): Vogt, G.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 14 (1941)

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die Zentralstatuten besagen über die Aufgaben des Verbandes und seiner Sektionen u.a. folgendes:

"Der Schweiz. Fourierverband bezweckt:

Die ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder.

Veranstaltung von Verbandsübungen, Wettkämpfen und Tagungen.

Mitarbeit auf den Gebieten des Verwaltungs- und Verpflegungswesens der Armee in Verbindung mit den zuständigen eidg. Behörden und den Offiziersgesellschaften.

Pflege soldatischer Dienstauffassung, militärischer Disziplin und gesunden Schweizertums.

Pflege der Kameradschaft."

Im Sinne dieser Satzungen laden wir Sie hiermit kameradschaftlich zum Beitritt als Aktivmitglied einer unserer Sektionen ein und hoffen, Sie werden in Ihrer Sektion unter Fourieren und Fouriergehilfen jene gute Aufnahme und jene Kameradschaft finden, die sich seit Jahren im Fourierverband erhalten hat.

Beromünster und Luzern, im Oktober 1941.

Der Zentralvorstand.

Ausbildung und ausserdienstliche Weiterbildung der Fouriergehilfen

von Hptm. G. Vogt

Fouriergehilfen!

Mit diesen Worten richte ich nicht nur an meine ehemaligen Schüler und an diejenigen, die mit mir Dienst geleistet haben, sondern an Euch alle die Einladung, dem Fourierverband beizutreten.

Dies geschieht aus folgenden Gründen:

Die Dauer der Fouriergehilfenkurse ist kurz, besonders im Hinblick auf den vielgestaltigen Stoff, der zu behandeln ist. Obwohl dank den verdienstvollen Bemühungen der Schul-Kdten., den Lehrern und Schülern ein erstklassiges Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt worden war, und die Schüler einen grossen Lerneifer zeigten, ist die ständige ausserdienstliche Weiterbildung für Fouriergehilfen ebenso unerlässlich wie für Fouriere und Quartiermeister. Dies ist besonders in der Milizarmee notwendig. Eine ausgezeichnete Möglichkeit dazu bietet die Mitgliedschaft im Fourierverband. Dieser ist stets bestrebt, seine Mitglieder mit Vorträgen, Felddienstübungen, Besichtigungen und dem Fachorgan auf dem Laufenden zu halten und dienstlich weiterzubilden.

Fouriergehilfen, Ihr habt eine wichtige Aufgabe in der Armee zu erfüllen. Ihr seid die "Adjutanten" des Fouriers! Das Wort "Adjutant", das aus dem Lateinischen stammt, bedeutet nichts anderes als "der Helfende". Bei Abwesenheit des Fouriers seid Ihr die verantwortlichen Stellvertreter und trägt als solche die Verantwortung für eine sachgemässe Verpflegung von Mann und Pferd und für das Kassen- und Rechnungswesen.

Die Aufgabe der Fouriere und der Gehilfen ist heute besonders vielseitig und wird stets schwieriger zufolge der fortschreitenden Rationierung und der zunehmenden Verknappung der Lebensmittel, der Textilien, der Seife, des Holzes, der Kohle sowie der Rohstoffe überhaupt.

Dank der guten Ausbildung unter der Leitung des Oberkriegskommissärs, Herrn Oberstbrigadier Richner, und des Sektionschefs für die Ausbildung, Herrn Oberst Elmiger, wobei auch die Mitwirkung des Instruktionskorps erwähnt werden muss, haben die Verpflegungstruppen, Quartiermeister, Fouriere und Küchenchefs seit Beginn der Mobilmachung die an sie gestellten Anforderungen restlos erfüllt. Für ihre Arbeit haben sie die Anerkennung und den Dank der Truppenkommandanten und der andern Waffengattungen entgegennehmen dürfen. Ein wesentliches Verdienst an diesem guten Ergebnis kommt auch dem Fourierverband und seiner regen ausserdienstlichen Tätigkeit zu. Die Fouriergehilfen werden nicht nachstehen und es als ihre Ehre betrachten, ihren Beitrag zum Ansehen der grünen Waffe zu leisten. Ein Weg zu diesem Ziel führt über die Mitgliedschaft im Fourierverband und die ausserdienstliche Weiterbildung. So werdet Ihr, Fouriergehilfen, zu jeder Stunde bereit sein, Eure Pflicht gegenüber dem Vaterlande voll und ganz zu erfüllen, wenn der Ruf an Euch geht.

Fouriergehilfen! Wir zählen auf Euch!

Die Bedeutung des Fouriergehilfen für den Fourier

von Lt. Qm. Augustin, Chur

Die Hauptabteilung III des Armeestabes verfügte mit Befehl vom 7.11.40 unter Ziffer 2, dass bis zum 1. März 1941 jedem Truppenteil, der nach I. V. 38, Zif. 4b (neue I. V. A. 41, Zif. 4b) selbständige Rechnung führt, ein ausgebildeter Fouriergehilfe zuzuteilen sei. Unter der Leitung der Kriegskommissäre und der Kommandierung von geeigneten Quartiermeistern als Lehrer, mussten pro Heereseinheit Fouriergehilfenkurse in der Dauer von 14 Tagen durchgeführt werden. Die weitere Ausbildung der Fouriergehilfen soll durch praktische Betätigung in der Einheit, unter Anleitung des Fouriers, erfolgen.

Inzwischen sind nun in allen Heereseinheiten solche Kurse durchgeführt worden, sodass grundsätzlich jede Einheit, welche selbständig Rechnung führt, heute einen ausgebildeten Fouriergehilfen zugeteilt haben soll. Dieser neuen militärischen Charge wurde auch in der ab 1. Juni 1941 gültigen I. V. A. 41 gebührend Rechnung getragen, indem die Regelung der Kompetenzen zwischen Fourier und Fouriergehilfe in Zif. 4b bestimmt wurde: